

Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 15.04.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bedburg, Blatt 785,

BV Ifd. Nr. 4

Gemarkung Bedburg, Flur 39, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Kolpingstraße 32, Größe: 435 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein freistehendes Wohnhaus, bestehend aus Teilunterkellerung, einem Vollgeschoss, ausgebautem Dachgeschoß und darüberliegendem nicht ausgebautem Spitzboden. Auf dem linken Grundstücksteil befindet sich ein Carport mit zwei Einstellplätzen. Auf dem rechten Grundstücksteil befindet sich ein barackenähnlicher Aufbau, z.Zt genutzt als Werkstatt und Abstellraum.

Grundstücksgröße: 435 m²

Wohnfläche insg. ca. 190m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

300.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.